

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (In der Fassung vom 1. Juli 2013)

### 1 Allgemeines

1.1 Nachstehend wird mit dem Begriff "Lieferant" das kartonhandelnde Unternehmen *Keminer Remmers Spiehs Kartonhandels GmbH* bezeichnet, mit dem Begriff "Kunde" jene natürliche oder juristische Person, die mit dem Lieferant in Geschäftsbeziehung tritt und mit dem Begriff "Lieferwerk" der kartonerzeugende Vorlieferant des Lieferanten bezeichnet. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten unter Ausschluss jeglicher Geschäftsbedingungen des Kunden für jeden zwischen dem Lieferanten und dem Kunden abzuschließenden Vertrag (im nachfolgenden der "Vertrag" genannt) sowie für allfällige Folgeaufträge bei laufender Geschäftsbeziehung. Eine Bestellung durch den Kunden gilt als Annahme der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. INCOTERMS in der jeweils aktuellen Fassung der ICC (International Chamber of Commerce) (derzeit: INCOTERMS 2010) gelten nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Zusage seitens des Lieferanten und in dem darin festgelegten Umfang.

1.2 Die Offerte des Lieferanten sind freibleibend und unverbindlich.

1.3 Bestellungen oder auch Änderungen bei bestätigten Aufträgen durch den Kunden sowie mündliche Absprachen gelten erst dann als angenommen bzw. verbindlich, wenn sie vom Lieferant mittels vertretungsbefugter Personen schriftlich bestätigt wurden. Stillschweigen des Lieferanten gilt nicht als Zustimmung. Enthält die Auftragsbestätigung durch den Lieferant Änderungen gegenüber der Bestellung, so gelten diese Änderungen als vom Kunden genehmigt, wenn er ihnen nicht binnen 24 Stunden widerspricht. Für etwaige Irrtümer bei der Auftragsbestätigung übernimmt der Lieferant keine Verantwortung bzw. Überprüfungspflicht, wenn nicht deren Richtigstellung seitens des Kunden prompt, spätestens jedoch binnen 6 Stunden, nach Empfang der Auftragsbestätigung erfolgt.

1.4 Will der Kunde nach Auftragsbestätigung, aber vor Produktion den Vertrag einseitig widerrufen, hat er die diesbezügliche Zustimmung des Lieferanten einzuholen und eine Stornogebühr bis zu 50 Prozent des widerrufenen Auftragswertes zu bezahlen.

1.5 Vertrags-, Bestell- und Beschwerdesprache ist Deutsch.

### 2 Lieferung und Gefahrenübergang

2.1 Die vom Lieferant angegebenen Lieferfristen gelten ab Werk, sind unverbindlich und beginnen ab dem Tag der Auftragsbestätigung zu laufen, jedoch nicht vor Erhalt vereinbarter Anzahlungen, nachgewiesener Akkreditive oder Bankgarantien.

2.2 Bei Abrufaufträgen ist die bestellte Ware zum bestätigten Liefertermin (dem Kunden auf der Auftragsbestätigung bekannt gegebenes Datum) versandbereit. Ruft der Kunde die bestellte Ware nicht bis zum bestätigten Liefertermin ab, so liegt Annahmeverzug vor. In diesem Fall ist der Lieferant zusätzlich zu den gemäß Punkt 6 zustehenden Rechten berechtigt, 30 Tage nach Ablauf des Liefertermins die Abnahme der bestellten und erzeugten Ware zu verlangen.

2.3 Im Falle der Nichteinhaltung eines Liefertermins durch den Lieferanten hat der Kunde ausdrücklich eine angemessene, von der jeweils aktuellen Auftragslage des Lieferwerks abhängige Nachfrist zu setzen. Für den Fall, dass diese Nachfrist ungenützt verstreicht oder der Lieferant erklärt, nicht liefern zu können, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat binnen einer Woche nach Verstreichen der Nachfrist oder Erklärung des Lieferanten schriftlich zu erfolgen. Der Lieferant haftet nicht für Schaden und entgangenen Gewinn aufgrund der Nichteinhaltung eines Liefertermins. Insbesondere für den Fall, dass der Lieferant aufgrund einer Stilllegung von Produktionskapazitäten in dem Lieferwerk länger als 3 Monate keine Kunden beliefern kann, liegt nach Auffassung der Vertragsparteien keine verschuldete Verspätung für die Dauer der Verhinderung vor.

2.4 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ist der Lieferant berechtigt, die Lieferung in einer oder mehreren Teillieferungen durchzuführen.

2.5 Sollte die genaue Spezifikation zu einem Auftrag seitens des Kunden nicht rechtzeitig einlangen, so ist der Lieferant von der Einhaltung des angegebenen Liefertermins befreit. Unter Setzung einer angemessenen Nachfrist behält sich der Lieferant das Recht vor, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

2.6 Erfüllungsort ist das Auslieferungslager des Lieferanten bzw. die Produktionsstätte des Lieferwerks oder das jeweilige Auslieferungslager des Lieferwerks, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart (insbesondere in Form von INCOTERMS). Sobald die Ware zum bestätigten Liefertermin abholbereit ist, geht die Gefahr am Erfüllungsort auf den Kunden über.

2.7 Versendet der Lieferant auf Verlangen des Kunden die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, so gehen Gefahr und Zufall auf den Kunden über, sobald die Ware dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt übergeben wurde.

2.8 Bei Frei-Haus Lieferungen ist dem Lieferanten die Wahl des Spediteurs vorbehalten.

### 3 Preise

3.1 Sämtliche Preise verstehen sich wie vereinbart und exklusive Umsatzsteuer in EUR, sofern nicht eine andere Währung mit dem Kunden vereinbart wurde.

3.2 Zwischen Lieferant und Kunden besteht Einvernehmen darüber, dass vom Lieferwerk des Lieferanten nicht sämtliche Waren, die Gegenstand dieses Vertrages sind, auf Lager produziert werden. Zwischen Vertragsabschluss und Lieferung der Ware können somit Umstände eintreten, welche die Herstellungskosten der zu produzierenden Waren wesentlich erhöhen und in der zu Grunde liegenden Preiskalkulation zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Berücksichtigung finden konnten.

Tritt somit nach Vertragsabschluss, jedoch vor Durchführung der vereinbarten Lieferung eine wesentliche Änderung der Rohstoff-, Energie- oder Transportkosten im Umfang von einzeln oder gesamt mehr als 10 % in Bezug auf die zu Grunde liegende Preiskalkulation auf, so ist der Lieferant berechtigt für diese Lieferung einen Preis, der um jenen Betrag erhöht wird, welcher der Veränderung der genannten Kostenfaktoren entspricht, dem Kunden in Rechnung zu stellen und ist der Kunde verpflichtet, den geänderten Preis zu bezahlen.

Für den Fall, dass derartige Änderungen der genannten Kostenfaktoren einzeln oder gesamt mehr als 20 % betragen, so stellt dies nach einvernehmlicher Auffassung der Vertragsparteien eine so massive Änderung von den bei Vertragsabschluss gegebenen bzw. vorhersehbaren Kosten für die genannten Kostenfaktoren dar, welche eine Zuhaltung des vorliegenden Vertrages unzumutbar macht. In diesem Fall kommt somit jeder Vertragspartei das Recht zu, den vorliegenden Vertrag unmittelbar nach Bekanntwerden der massiven Änderung einer oder mehrerer der genannten Kostenfaktoren zu kündigen.

3.3 Sofern vom Lieferant nicht anders schriftlich vereinbart (insbesondere in Form von INCOTERMS), verstehen sich die in der Preisliste angeführten und bestätigten Preise als unverzollt, inklusive Standardverpackungs-, Makulaturbögen, Verladungs-, Transport- und allfälliger Standardformatschneidekosten, auf Basis 30 Tage netto. Darüber hinaus anfallende Nebenkosten sind vom Kunden zu tragen.

3.4 Wurde eine andere Währung als Euro mit dem Kunden vereinbart, und wertet diese Währung gegenüber dem Euro nach Vertragsabschluss in einem Ausmaß von 5 Prozent und mehr ab, so ist der Lieferant berechtigt, eine entsprechende Preiserhöhung festzulegen und diese in Rechnung zu stellen, sofern der Kunde zumindest 30 Tage zuvor davon in Kenntnis gesetzt wird.

3.5 Sofern nicht anders vereinbart gilt die jeweils gültige Preisliste sowie die darin angegebenen Zu- und Abschläge.

3.6 Abweichungen des fakturierten Preises gegenüber jenem in der Auftragsbestätigung durch Lagergeld oder Liefermengenzu-/abschläge sind vom Kunden zu akzeptieren.

3.7 Abrufaufträge sind an das Vorliegen einer gültigen Lagervereinbarung gebunden.

### 4 Zahlungsbedingungen

4.1 Zahlungen haben über den vollen Rechnungsbetrag unter Ausschluss jedes Rechtes auf Zurückbehaltung oder Aufrechnung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen; sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart. Erfüllungsort ist der Firmensitz des Lieferanten. Wechsel und Scheck als

Zahlungsmittel wie auch Skonti und Abzüge werden vom Lieferant nur anerkannt, wenn in der Rechnung ausdrücklich genehmigt.

4.2 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 10% (per anno) über der 3-Monats-EURIBOR-Rate der fakturierten Währung in Anrechnung gebracht. Der Lieferant hat weiters Anspruch auf Ersatz aller ihm im Zusammenhang mit Mahnungen, Inkasso, Anfragen und Nachforschungen sowie Rechtsberatung entstehenden Kosten.

4.3 Bestehen offene Forderungen aus Lieferungen, für die kein Eigentumsvorbehalt besteht oder dieser bereits erloschen sein sollte, so sind eingehende Zahlungen zuerst auf diese Forderungen und erst nach deren vollständiger Abdeckung auf Forderungen anzurechnen, für die Eigentumsvorbehalt noch besteht. Teilzahlungen des Kunden sind zuerst auf aufgelaufene Kosten und sonstigen Nebengebühren (z. B. Verzugszinsen, Mahnspesen) anzurechnen, erst dann auf offene Forderungen aus Lieferungen. Anderslautende Zahlungswidmungen des Kunden sind ungültig.

4.4 Der Lieferant ist jederzeit, nach eigenem Ermessen und ungeachtet einer gewährten Stundung oder Annahme von Wechsel oder Schecks berechtigt, vor Lieferung die vollständige oder teilweise Bezahlung des Kaufpreises bzw. die Bereitstellung weiterer, nach Ermessen des Lieferanten ausreichender Sicherheiten durch den Kunden zu verlangen. Sollte der Kunde dieser Forderung nach einem Zug um Zug Geschäft nicht nachkommen, ist der Lieferant berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

4.5 Der Lieferant gewährt einen allfälligen Jahresbonus nur bei vorheriger Bezahlung aller offenen Forderungen durch den Kunden.

## 5 Eigentumsvorbehalt

5.1 Die gelieferten Waren verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt den allenfalls bereits aufgelaufenen Verzugszinsen, Mahn- und Inkassospesen, sowie sonstigen Kosten, im Eigentum des Lieferanten.

5.2 Der Kunde ist im Rahmen des üblichen Umfangs seiner Geschäftstätigkeit zur Weiterveräußerung sowie zur Verarbeitung der Vorbehaltsware berechtigt. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Erzeugnissen, die nicht im Eigentum des Kunden stehen, zu einem neuen Erzeugnis verarbeitet, so erwirbt der Lieferant Miteigentum an diesem neuen Erzeugnis nach Maßgabe des Wertes der Vorbehaltsware. Bei Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren durch den Käufer gilt die dadurch entstehende Kaufpreisforderung sicherheitshalber dem Lieferant als abgetreten (verlängerter Eigentumsvorbehalt).

5.3 Der Kunde ist verpflichtet, den Eigentumsvorbehalt anzeigende Buchvermerke vorzunehmen und dem Lieferant Zugriffe Dritter (insbesondere Pfändungen) auf Vorbehaltsware oder abgetretene Forderungen unverzüglich bekannt zu geben. Ebenso ist die Abtretung der Forderung des Kunden an den Lieferanten in geeigneter Form (z.B. Buchvermerk) zu dokumentieren und dem Vertragspartner des Kunden auf Wunsch des Lieferanten spätestens anlässlich der Rechnungslegung an ihn bekannt zu geben.

## 6 Gläubigerverzug

6.1 Bei Annahmeverzug/-verweigerung von mehr als 14 Tagen ist der Lieferant neben allen ihm sonst zustehenden Rechten (wie Rücktritt und freihändigem Verkauf auf Kosten des Kunden) berechtigt, die vertragsgegenständlichen Waren auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern und für ordnungsgemäß übergeben und angenommen zu berechnen. Der Kaufpreis wird in diesem Fall sofort fällig.

6.2 Falls der Kunde mit der Bezahlung von gemäß dem Vertrag fälligen Beträgen in Verzug ist, ist der Lieferant berechtigt, nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach einer diesbezüglichen Mitteilung an den Kunden alle weiteren Lieferungen einzustellen, bis der jeweilige Betrag bei dem Lieferanten eingelangt ist. Der Lieferant ist darüber hinaus im Falle eines Zahlungsverzugs des Kunden gemäß dem Vertrag nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Zahlung aller offenstehenden, auch noch nicht fälligen oder gestundeten Rechnungsbeträge zu fordern. In diesen Fällen sind vereinbarte Preisnachlässe unwirksam, und der Lieferant ist berechtigt, den vollen Rechnungsbetrag ohne Abzüge geltend zu machen. Aus den angeführten Möglichkeiten der Handhabung von Gläubigerverzug können keinerlei Verbindlichkeiten bzw. Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber dem Kunden, insbe-

sondere Verpflichtungen zur Leistung von Schadenersatz, entstehen.

## 7 Höhere Gewalt

7.1 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Lieferanten, unter Ausschluss jeglicher Ansprüche (insbesondere Schadenersatzansprüche) des Kunden, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit zu verlängern oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

7.2 Als höhere Gewalt gelten sämtliche Ereignisse, deren Ursachen außerhalb der Einflussphäre des Lieferanten und seines Lieferwerks liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

a. Arbeitsstreitigkeiten jeglicher Art, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Material oder Transportmöglichkeiten, gesperrte Grenzen, behördliche Verfügungen, Exportembargos oder andere Umstände, die den Betrieb des Lieferwerks beeinträchtigen; oder

b. Naturgewalt, kriegerische Handlungen, Aufstände/Revolution, Terrorismus, Sabotage, Brandstiftung, Feuer, Naturkatastrophen, Nichterlangung erforderlicher behördlicher Genehmigungen; oder

c. Lieferverzögerungen oder Lieferausfälle der Vorlieferanten des Lieferanten, insbesondere als Folge von Energiekrisen oder Rohstoffversorgungskrisen, oder falls die Beschaffung von Rohstoffen in Bezug auf Preis und/oder Menge nicht zu wirtschaftlich vertretbaren Konditionen erfolgen kann und dies bei Abschluss des Vertrages für den Lieferanten nicht vorhersehbar war, sowie aus sämtlichen sonstigen Ursachen, die nicht vom Lieferanten zu vertreten sind.

## 8 Rechte Dritter, Geheimhaltung

8.1 Der Kunde hat den Lieferanten für alle Ansprüche Dritter aus der Ausführung seiner Bestellung in jenen Fällen schad- und klaglos zu halten, in denen durch die Ausführung gemäß der vom Kunden genannten Spezifikationen gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt werden.

8.2 Dem Kunden übergebene Unterlagen dienen ausschließlich zum vertragsgemäßen Gebrauch, sind daher vertraulich und dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Kunde verpflichtet sich, allfällige gewerbliche Schutzrechte des Lieferanten bzw. der Lieferwerke zu wahren und haftet für sämtliche aus einer Verletzung dieser Verpflichtung resultierende Schäden.

## 9 Gewährleistung

9.1 Der Lieferant leistet für ausdrücklich schriftlich zugesagte sowie gesetzlich voraussetzbare Eigenschaften der vertragsgegenständlichen regulären A- Ware zum Tage des Gefahrenüberganges im Ausmaß der nachfolgenden Bestimmungen Gewähr. Der Lieferant leistet keinerlei Gewähr für Mängel, die durch unsach-gemäße Behandlung, durch gewöhnliche Abnutzung, Lagerung oder sonstigen Handlungen und Unterlassungen des Kunden so-wie Dritter auftreten. Die Gewährleistung für B- und C-Ware sowie preisreduzierte A- Ware (Lagerrestposten) ist ausgeschlossen.

9.2 Eine Lieferung gilt als vertragsgemäß ausgeführt, wenn allfällige Abweichungen betreffend Mengen, Grammgewicht, Dicke sowie Format und Rollenbreite der vom Lieferanten dem Kunden gelieferten Ware im Rahmen der in der Anlage angeführten Toleranzgrenzen bleiben. Für die Quantität der Lieferung ist hierbei das tatsächliche Gewicht der Ware zum Zeitpunkt der Herstellung und Verpackung maßgebend. Bei Rollen und nicht abgezählten Bögen gilt das Gewicht brutto für netto; bei Rollen einschließlich Umhüllung, Hülsen und Spunde, und bei Bögen einschließlich Umhüllung. Handelsübliche bzw. vernachlässigbare oder technisch unvermeidliche Mengenabweichungen gelten ungeachtet der obigen Bestimmungen jedenfalls nicht als Mängel.

9.3 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Verarbeitung der Ware, auf Mängel zu überprüfen. Falls die Ware nicht der vereinbarten Qualität entspricht, darf mit der Verarbeitung erst begonnen werden, wenn eine schriftliche Genehmigung des Lieferanten vorliegt. Für die Geltendmachung von Mängeln gelten darüber hinaus die folgenden Bestimmungen:

a. bei Quantitätsmängeln (Über- und Unterschreitungen der Liefermenge gemäß Vertrag) hat die Mängelrüge unverzüglich, jedenfalls aber binnen sieben Tagen nach Erhalt von Unterlagen,

die Gewicht bzw. Quantität der gelieferten Menge ausweisen, bzw. nach Lieferung zu erfolgen;

b. sofern Qualitätsmängel bei Besichtigung der Ware oder deren Verpackung oder durch Probeentnahmen feststellbar sind, hat die Mängelrüge unverzüglich, jedenfalls aber binnen sieben Tagen nach Lieferung zu erfolgen;

c. sofern Qualitätsmängel durch Besichtigung oder durch Probenentnahmen nicht feststellbar sind, hat die Mängelrüge unverzüglich nach Feststellung der Mängel, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Lieferung zu erfolgen. Später erhobene Mängel/Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.

d. Der Kunde ist verpflichtet, bei organoleptisch sensiblem Packinhalt die Eignung der Ware vor der Verarbeitung zu überprüfen und allfällige Mängel unverzüglich zu rügen.

9.4 Bei Mängelrügen hat der Kunde die Ware genau zu bezeichnen, die beanstandeten Mängel einzeln und detailliert anzuführen und dem Lieferanten gleichzeitig beweisdienliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. Erfolgt die Mängelrüge nicht entsprechend den obgenannten Bestimmungen, sind sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstige Ansprüche des Kunden ausgeschlossen.

9.5 Bis zur Klärung des Sachverhaltes wird der Kunde die Ware ordnungsgemäß einlagern und im Interesse beider Vertragsparteien entsprechend dem Kaufpreis versichern. Der Kunde ist weiters verpflichtet, umgehend, jedenfalls aber innerhalb der im Transportvertrag dafür vorgesehenen Frist den Spediteur (Frachtführer) zu benachrichtigen, sofern Verdacht auf einen Transportschaden besteht.

9.6 Ein Mangel der Lieferung wird durch unentgeltliche Verbesserung oder Austausch der Sache behoben. Ist allerdings Verbesserung oder Austausch unmöglich oder für den Lieferanten mit einem unverhältnismäßigen hohen Aufwand verbunden, so steht dem Kunden das Recht auf Preisminderung zu. Darüber hinausgehende Ansprüche insbesondere das Recht auf Wandlung, Schadenersatz oder Ersatzvornahme werden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Eine gesetzliche Vermutung, dass die Ware bei Übergabe mangelhaft war, wenn ein Mangel innerhalb der ersten sechs Monate nach Übergabe auftritt, ist ausgeschlossen.

9.7 Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren sechs Monate nach Gefahrenübergang. Die Dauer eines allfälligen Annahmeverzuges wird auf diese Frist angerechnet.

9.8 Voraussetzung für die Erfüllung von Gewährleistungsverpflichtungen des Lieferanten ist die Erfüllung sämtlicher dem Kunden obliegenden Vertragspflichten, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen.

## 10 Haftung

10.1 Alle im Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche gegen den Lieferanten werden - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

10.2 Schadenersatzansprüche des Kunden, die nicht innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens erhoben werden, gelten als verjährt.

10.3 Eine Haftung des Lieferanten für leichte Fahrlässigkeit wird – mit Ausnahme von Personenschäden – gänzlich ausgeschlossen.

10.4 Nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen bzw. gemäß dem Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Grunde nach bestehende Schadenersatzansprüche werden mit der Höhe des Kaufpreises der betreffenden Lieferung begrenzt. Die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen.

## 11 Produkthaftung

11.1 Eine Haftung des Lieferanten besteht nur, wenn der Kunde die Waren nur bestimmungsgemäß verwendet. Der Kunde muss dafür sorgen, dass diese Waren (auch als Grundstoff oder Teilprodukt) nur an mit den Produktgefahren bzw. Produktrisiken vertraute Personen zum bestimmungsgemäßen Gebrauch überlassen bzw. nur durch solche Personen in Verkehr gebracht werden.

11.2 Besondere Eigenschaften der Produkte des Lieferanten gelten nur dann als vereinbart, wenn diese ausdrücklich und schriftlich zugesichert wurden. Der Lieferant haftet grundsätzlich nicht für Schäden, die durch Fehler in der Konstruktion eines Produktes entstanden sind, in welche Waren des Lieferanten eingearbeitet wurden oder die durch Anleitungen des Herstellers dieses Produktes verursacht wurden.

11.3 Der Kunde ist weiters verpflichtet, bei Verwendung der gelieferten Ware als Grundstoff oder Teilprodukt von eigenen Produkten bei Inverkehrbringung solcher Produkte seiner produkthaftpflichtrechtlichen Warnpflicht auch im Hinblick auf die gelieferte Ware nachzukommen.

11.4 Der Kunde ist verpflichtet, von ihm in Verkehr gebrachte Produkte auch nach deren Inverkehrbringung auf schädliche Eigenschaften oder gefährliche Verwendungsfolgen zu beobachten und die Entwicklung von Wissenschaft und Technik im Hinblick auf solche Produkte zu verfolgen und den Lieferanten unverzüglich von aufgrund dieser Beobachtungen festgestellten Fehlern der von ihr gelieferten Waren zu verständigen.

11.5 Der Kunde ist zur Schadloshaltung des Lieferanten bezüglich aller Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Kosten und Auslagen verpflichtet, die dem Lieferanten aus der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung durch den Kunden entstehen.

11.6 Soweit der Kunde oder der Lieferant nach zwingenden Bestimmungen des Produkthaftpflichtrechtes einem Dritten wegen eines Fehlers eines Produktes Ersatz geleistet hat, obliegt im Regressfall dem Kunden der Beweis dafür, dass der Fehler des Verarbeitungsproduktes durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht oder mitverursacht wurde. Solche Ansprüche gelten weiters, ausgenommen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, als ausgeschlossen.

## 12 Verzicht

12.1 Ein Versäumnis des Lieferanten in der Ausübung oder Geltendmachung seiner Rechte gemäß dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt nicht als Verzicht auf das jeweilige Recht, sodass die spätere Ausübung oder Geltendmachung dieses Rechtes ausdrücklich vorbehalten bleibt.

## 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

13.1 Auf den Vertrag sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

13.2 Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird hiermit gemäß Artikel 6 dieses Übereinkommens ausdrücklich ausgeschlossen.

13.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit einem einzelnen Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. mit deren Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit sich ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Mannheim. Nach Wahl des Lieferanten kann für die obgenannten Streitigkeiten auch das für den Sitz des Kunden örtlich und sachlich zuständige Gericht angerufen werden.

## 14 Sonstiges

14.1 Erklärungen im Namen des Lieferanten sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie durch vertretungsbefugte Personen (Geschäftsführer, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte) in der erforderlichen Anzahl abgegeben werden.

14.2 Sämtliche Abreden zwischen dem Lieferanten und dem Kunden bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Änderungen und Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind demgemäß nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dem Erfordernis der Schriftform wird auch durch Telefax oder E-Mail genüge getan.

14.3 Sollten einzelne Bestimmungen eines einzelnen Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich, im Falle der Teilunwirksamkeit die unwirksamen Bestimmungen durch Bestimmungen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst entsprechen, zu ersetzen.

## 15 Anlage: Leistungsmerkmale für Faltschachtelkarton

### 15.1 Sorten- und Flächengewichtsbereiche

Die vorliegenden Qualitätsmerkmale umfassen die Sortenbereiche Gestrichener Karton (Sorten GZ, GC, GT, GD) und Ungestrichener Karton (Sorten UZ, UC, UT, UD).

Für nachveredelten Karton, z. B. beschichtete Sorten, und Graukartonsorten sind Einzelvereinbarungen erforderlich.

Der Flächengewichtsbereich reicht von 140 g/m<sup>2</sup> bis 3000 g/m<sup>2</sup>.

### 15.2 Bestellmengen-/Liefermengentoleranzen

Bestellmenge in t	Toleranz in % der Bestellmenge
≤1	±20%
1-2,5 t	±15%
2,5-5 t	± 7,5%
≥ 5 t	±5%

### 15.3 Bestellarten

**Bestellung** innerhalb der oben genannten **Toleranzen**. Die Liefermenge bewegt sich innerhalb der oben genannten ± Toleranzen. Beispiel: Bestellung 3 t, Lieferung 2,775 bis 3,225 t.

**Vereinbarung** einer **Mindestmenge**, die nicht unterschritten werden darf. Die Liefermenge ist die Mindestmenge zuzüglich einer Menge innerhalb der möglichen Toleranzbreite. Beispiel: Bestellung 3 t, Lieferung 3 bis 3,45 t.

**Vereinbarung** einer **Maximalmenge**, die nicht überschritten werden darf. Die Liefermenge ist die Maximalmenge abzüglich einer Menge innerhalb der möglichen Toleranzbreite. Beispiel: Bestellung 3 t, Lieferung 2,55 bis 3 t.

### 15.4 Probenahme bei Beanstandungen

Lieferung (Ladungseinheit)	zu prüfende Paletten/Rollen	Probefolien pro Palette/Rolle
1-5	jede	1
6-19	5	1
20-99	10	1

Die Auswahl der zu prüfenden Paletten/Rollen hat (außer bei 1-5) zufällig zu erfolgen.

Die Entnahmestelle für Probefolien muss bei Paletten mindestens zehn Bogen unterhalb der Oberkante liegen, bei Rollen nach der zweiten bis fünften Windung.

Probenahme in Anlehnung an DIN EN ISO 186.

### 15.5 Vorbehandlung der Proben und Prüfklima

Die Vorbehandlung (nach DIN EN 20187) muss bei 23°C und 50 % relativer Luftfeuchtigkeit erfolgen.

Das Prüfklima (nach DIN 50014) beträgt 23° C und 50 % relative Luftfeuchtigkeit.

Klasse 1: ± 1 °C und ± 3 % relative Luftfeuchtigkeit.

### 15.6 Flächengewicht

Zulässig; Mittelwert der Lieferung ± 2,0 % vom Sollgewicht (Bestellgewicht) abweichend.

Prüfung in Anlehnung an DIN EN ISO 536 im Zustand der Anlieferung.

**Anmerkung:** Bei Einhaltung der im Punkt „Feuchtigkeitsgehalt“ Geforderten Richtwerte führt das Normklima zu Flächengewichtsunterschieden, die bei der Bewertung zu berücksichtigen sind.

### 15.7 Dicke

Zulässig: ± 5 % der Solldicke.

95 % aller gemessenen Werte müssen im angegebenen Toleranzbereich liegen, d.h. innerhalb ± 5 % der Solldicke.

Prüfung nach DIN EN 20534.

### 15.8 Biegesteifigkeit

Zulässig: ±15 % der Sollsteife.

95 % aller gemessenen Werte müssen über TU (Toleranzuntergrenze) liegen. Die Biegesteifigkeit ist an den Proben jeweils nach beiden Seiten zu messen. Der hieraus resultierende Mittelwert ist die Biegesteifigkeit der Einzelprobe.

Prüfung nach DIN 53121 (Balkenmethode): Probenbreite 38,1 mm; freie Einspannlänge 50 mm; Biegewinkel 5 Grad; oder nach DIN 53123-1 (Resonanzlängenverfahren).

### 15.9 Feuchtigkeitsgehalt

Relative Feuchte: Richtwerte bis Flächengewicht 400g/m<sup>2</sup>; 45-60 % r. F. über 400g/m<sup>2</sup>: 50-65 % r. F. Prüfung mit elektrischem Hygrometer bei 23 °C.

Absolute Feuchte: Zulässig: ± 1 % Wasser des Sollwertes. Prüfung nach DIN EN 20287.

### 15.10 PH-Wert (Oberflächen)

Zulässig: > 4,5, jedoch max. 10. Prüfung nach Zellcheming-Merkblatt V/17/80.

### 15.11 Cobb-Wert 60s (Wasseraufnahme)

Zulässig: Vorderseite (gestrichen) 20-50 g/m<sup>2</sup>, Rückseite 20 -200 g/m<sup>2</sup> Wasseraufnahme. Prüfung nach DIN EN 20535.

### 15.12 Spaltfestigkeit

Lagenhaftung der Decke für Offsetdruck.

Eine ausreichende Lagenfestigkeit muss bei normaler Verarbeitung gegeben sein. Besonders hohe Beanspruchung der Lagenfestigkeit, z.B. in der Veredelung, muss Gegenstand der Bestellung sein. Prüfung nach DIN 54516.

### 15.13 Rillbarkeit

Bei technologisch richtiger Ausführung der Rillung darf diese außen nicht aufplatzen; die Rillwulst innen muss gleichmäßig ausgebildet sein. Prüfung nach DIN 55437.

### 15.14 Schnitt

Er muss bestmöglich faserfrei nach Stand der Technik ausgeführt sein. Schnittgenauigkeit bei Formaten: keine Untermaße. Genauigkeit max. + 3 mm, für Formate Ober 100 cm + 0,3 %. Prüfung mit Messtisch. Die Winkelabweichung darf max. 2 mm auf 100 cm Schnittlänge betragen. Prüfung nach Messtisch.

### 15.15 Stapellage

Einwandfreie Planlage - keine Randwelligkeit - keine Welligkeit im gesamten Bogen - keine verspannten oder tellernden Bogen. Prüfung visuell. Der Karton muss in originalverpacktem Zustand an die Temperatur des Verarbeitungsraumes angepasst werden.